

Verkündet
28. November 1955
1. rm. Justizangest.
Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Friedrich F [REDACTED], B [REDACTED]-Sp [REDACTED], T [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

B e r l i n , vertreten durch den Senator für Finanzen,

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 10. November 1955 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Weber, Dr. Kreft und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 16. Februar 1954 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte aus Amtspflichtverletzung und Enteignung auf Ersatz des Schadens in Anspruch, der ihm angeblich durch die unzulässige Beitreibung einer vom Finanzamt W. falsch festgesetzten Steuerschuld entstanden ist.

Im einzelnen liegt der Klage folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Ehefrau des Klägers war Kommanditistin, der Kaufmann Willi K. persönlich haftender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft Willi K. & Co., B. Zwischen beiden Gesellschaftern kam es seit Sommer 1946 zu schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten, die zu einer Reihe von Rechtsstreitigkeiten zwischen ihnen führten.

Der Kläger selbst war zusammen mit dem Ingenieur Sch. und einer Frau M. G. d. S. GmbH. In Anrechnung auf seine Stammeinlage brachte der Kläger in diese Gesellschaft Anlagegüter und Bestände der K.G. Willi K. & Co ein, noch bevor seine Frau vom Gericht berechtigt worden war, diese Firma ohne Liquidation zu übernehmen. Um diese vorzeitige Verfügung über Vermögen der KG Willi K. in einem Rechtsstreit seiner Frau mit K. nicht zugeben zu müssen, ließ sich der Kläger von Sch. im Juli 1946 eine Quittung über - in Wahrheit nicht gezahlte - 140.000 RM geben, damit er als Zeuge falsch aussagen könne, es seien auf die Werte schon 140.000 RM angezahlt und die Richtigkeit dieser beabsichtigten falschen Aussage "belegen" könne. Seit Sommer 1947 kam es auch zwischen ihm und seinen beiden Gesellschaftern zu Streitigkeiten.

- 3 -

Im Mai 1947 führte der Betriebsprüfer P. [REDACTED] des Finanzamts W. [REDACTED] bei der Firma K. [REDACTED] & Co. eine Betriebsprüfung durch. Auf Grund seines Prüfungsberichtes erließ das Finanzamt W. [REDACTED] am 29. August 1947 einen vorläufigen Feststellungsbescheid, nach dem der im Jahre 1946 auf die Ehefrau des Klägers entfallende Gewinn der Firma K. [REDACTED] & Co. 449.319.72 RM betrug. Unter Zugrundelegung dieses Einkommens der Ehefrau des Klägers erließ das Finanzamt W. [REDACTED] am gleichen Tage einen vorläufigen Einkommensteuerbescheid für die Eheleute, aus dem sich ergab, daß diese an Einkommen- und Kirchensteuer einen Betrag von 405.461.01 RM schuldeten, zahlbar bis zum 20. September 1947.

Die Ehefrau des Klägers legte gegen den vorläufigen Feststellungsbescheid Einspruch ein und richtete gegen P. [REDACTED] eine Dienstaufsichtsbeschwerde, weil dieser bei der Prüfung einseitig die Interessen des K. [REDACTED] berücksichtigt habe. Der Kläger selbst beantragte, ihm den Betrag von 405.461.01 RM bis zur Entscheidung über den Einspruch seiner Ehefrau zu stunden.

Am 9. September 1947 erließ das Finanzamt W. [REDACTED] eine Pfändungsverfügung wegen der durch Gebühren auf 408.465.21 RM angewachsenen Steuerschuld, durch die folgende Forderungen des Klägers gegen die S. [REDACTED] GmbH und deren Gesellschafter gepfändet wurden:

- 1.) Der Gesellschaftsanteil des Klägers an der S. [REDACTED] GmbH in Höhe von 225.000 RM zuzüglich Reservekonto;
- 2.) die Darlehensforderung gegen die S. [REDACTED] GmbH in Höhe von 210.000 RM;
- 3.) eine Forderung gegen die Mitgesellschafter.

Gegen die Pfändung legte der Kläger unter dem 29. September 1947 Beschwerde ein. In der Beschwerdeschrift führte



er die Pfändung auf Machenschaften seines Mitgesellschafters Schneider zurück.

Am 20. Oktober 1947 verkaufte das Finanzamt W [REDACTED] durch notariellen Vertrag den gepfändeten Geschäftsanteil des Klägers freihändig an den Mitgesellschafter Sch [REDACTED] für 225.000 RM. Mit Schreiben an das Finanzamt W [REDACTED] zu Händen seines damaligen Vorstehers, des Regierungsrats L [REDACTED], vom 21. Oktober, 7. und 27. November und 10. Dezember 1947 wandte sich der Kläger scharf gegen die Veräußerung seines Geschäftsanteils. Als seine Einwendungen gegen die Veräußerung zu keinem Erfolg führten, richtete er am 23. Dezember 1947 gegen L [REDACTED] und seinen Stellvertreter D [REDACTED] eine Dienstaufsichtsbeschwerde. Sämtliche Dienstaufsichtsbeschwerden wurden zurückgewiesen.

Am 4. März 1948 hob das Finanzamt W [REDACTED] die Pfändungsverfügung vom 9. September 1947 zu Ziffer 2 und 3 auf.

Auf den Einspruch der Ehefrau des Klägers wurden der vorläufige Feststellungsbescheid vom 29. August 1947 und demzufolge auch der vorläufige Einkommensteuerbescheid durch Einspruchsbescheide vom 20. und 22. April 1948 abgeändert, jedoch nicht in dem vom Kläger und seiner Ehefrau gewünschten Umfange. Unter dem 6. Mai 1948 erhoben darauf die Firma K [REDACTED] & Co., vertreten durch die Ehefrau des Klägers, wegen der Gewinnfeststellung und der Kläger wegen des Einkommensteuerbescheides Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen das Finanzamt W [REDACTED].

Während diese beiden Verfahren noch schwebten, kam es im Sommer 1949 zu Vergleichsverhandlungen zwischen dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers und dem Finanzamt W [REDACTED]. Das Ergebnis dieser Verhandlungen legte der Prozeßbevollmäch-

tigte des Klägers mit Schreiben an das Finanzamt W [REDACTED] vom 11. Juli 1949 wie folgt fest:

"Die beim Finanzamt W [REDACTED] noch schwebenden Steuerveranlagungen für das Jahr 1946 werden nunmehr endgültig derart vorgenommen, daß Herr F [REDACTED] zur Abgeltung seiner sämtlichen Ansprüche eine Barerstattung aus überzahlten Einkommensteuern von 21.000 DM-West erhält, die unverzüglich nach Rechtskraft der sofort vorzunehmenden endgültigen Veranlagungen für 1946 vorgenommen wird. Herr F [REDACTED] verzichtet ausdrücklich auf alle etwaigen Regressansprüche, die ihm im Zusammenhang mit dem bisher schwebenden Verfahren zustehen."

Am 13. Juli 1949 hob das Finanzamt W [REDACTED] die Einspruchsbescheide vom 20. und 22. April 1948 ersatzlos auf und setzte die Steuern endgültig so fest, daß sich eine Überzahlung von 210.000 RM = 21.000 DM ergab. Mit Schreiben vom 14. Juli 1949 teilte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers dem Finanzamt W [REDACTED] mit, daß er die endgültigen Steuerbescheide erhalten habe und daß er auf Rechtsmittel gegen diese Bescheide verzichte. In dem Schreiben heißt es weiter, daß mit der Rückzahlung der überzahlten 21.000 DM auf Grund der endgültigen Bescheide sämtliche Ansprüche des Klägers gegen die Finanzverwaltung abgegolten seien und daß mit der Rechtskraft der vorgenannten Bescheide alle bisher schwebenden Verfahren und Rechtsbehelfe gegenstandslos geworden seien und endgültig für erledigt erklärt würden.

Alsdann zahlte das Finanzamt W [REDACTED] die 21.000 DM an den Kläger aus.

Der Kläger behauptet, durch die Zahlung der 21.000 DM sei der ihm zugefügte Schaden nicht behoben worden. Über die 21.000 DM hinaus sei ihm vielmehr entsprechend seiner Berechnung im Schriftsatz vom 15. August 1953 ein Schaden

von 469.500 DM entstanden. Dieser Schaden sei durch Amtspflichtverletzungen der damaligen Bediensteten des Finanzamts W■■■■, insbesondere des Betriebsprüfers P■■■■, verursacht worden, die vorsätzlich zu seinem Nachteil gehandelt hätten. An seine Verzichtserklärungen vom 11./14. Juli 1949 sei er nicht gebunden. Denn der zwischen ihm und dem Finanzamt abgeschlossene Vergleich sei nach § 138 BGB nichtig. Er habe ferner erst nach Abschluß dieses Vergleichs erfahren, daß die damals beim Finanzamt W■■■■ tätigen Betriebsprüfer P■■■■, Betriebsprüfungsreferent Bl■■■■ und stellvertretender Amtsleiter L■■■■ von seinen Widersachern K■■■■ und Sch■■■■ bestochen worden seien. Er habe seine Verzichtserklärung deshalb mit Schreiben vom 24. April 1953 wegen arglistiger Täuschung angefochten. Der Vergleich sei auch auf Grund der Vorschrift des § 779 BGB und wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage unwirksam, da er bei Abschluß des Vergleichs davon ausgegangen sei, daß auf Seiten des Finanzamts keine Amtspflichtverletzungen vorlägen.

Von dem angeblichen Gesamtschaden, für den er die Beklagte auch aus dem Gesichtspunkt der Enteignung für ersatzpflichtig hält, hat der Kläger mit der vorliegenden Klage einen Teilbetrag von 200 DM geltend gemacht.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie behauptet, dem Kläger sei überhaupt kein Schaden entstanden. Denn das Finanzamt W■■■■ habe lediglich die 225.000 RM verwertet, die der Kläger, 10:1 auf DM-West umgewertet, auf Grund des Vergleichs mit dem Finanzamt abzüglich einer sich auch nach den endgültigen Steuerbescheiden ergebenden Steuerschuld von 15.000 RM = 1.500 DM zurückerhalten habe. Die Beklagte bestreitet auch eine Amtspflichtverletzung des P■■■■ und für den Fall, daß P■■■■ doch amtspflichtwidrig gehandelt haben sollte, die Ursächlichkeit zwischen dessen Handlungsweise

und dem angeblichen Schaden. Denn ein Schaden habe dem Kläger nur durch unrechtmäßige Steuerbescheide entstehen können, für die P. nicht verantwortlich gewesen sei. Der Kläger könne sich auch nicht darauf berufen, daß die vorläufigen Steuerbescheide etwa amtspflichtwidrig erlassen worden seien. Denn diese Steuerbescheide hätte er durch Rechtsmittel beseitigen können. Er habe aber alle Rechtsmittel zurückgenommen, so daß dem Klageanspruch insoweit die Vorschrift des § 839 Abs 3 BGB entgegenstehe. An die Verzichtserklärungen vom 11./14. Juli 1949 sei der Kläger gebunden; aus den Dienstaufsichtsbeschwerden des Klägers gehe hervor, daß er schon seit je den Verdacht gehabt habe, die Angehörigen des Finanzamts hätten amtspflichtwidrig gehandelt. Schließlich hat die Beklagte die Einrede der Verjährung erhoben.

Der Kläger hat die Erhebung der Verjährungseinrede durch die Beklagte als sittenwidrig bezeichnet.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger auf alle Regreßansprüche verzichtet habe. Im Berufungsverfahren hat der Kläger geltend gemacht, unter Regreßansprüchen seien weder Schadensersatzansprüche aus außervertraglichen Rechtsbeziehungen noch Entschädigungsansprüche aus Enteignungsmaßnahmen zu verstehen. Die Anfechtung des Vergleichs vom Juli 1949 sei auch nach § 123 BGB begründet, weil die Beklagte mit Fortführung unbegründeter Strafverfahren gedroht habe, falls er seine Verzichtserklärung nicht abgebe. Demgegenüber verweist die Beklagte auf § 124 BGB, wonach die Anfechtung jedenfalls verspätet erfolgt sei.

Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Er hat diesen dahin erläutert, daß die in seinem Schriftsatz vom 15. August 1953 zu 1 bis 6 aufgeführten Ansprüche jeder einzeln bis zum Betrag der Klagesumme geltend gemacht werden, wobei der Anspruch zu 1 als Hauptanspruch und die übrigen Ansprüche in der aufgeführten Reihenfolge als Hilfsansprüche geltend gemacht werden. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Die Beklagte hält die Zulässigkeit der Revision und die Zulässigkeit der Klage deshalb für zweifelhaft, weil der Kläger von seiner angeblichen Schadensersatzforderung in Höhe von 469.500 DM nur einen Teilbetrag von 200 DM klageweise geltend macht. Die Beklagte sieht darin eine mißbräuchliche Ausnutzung einer prozessualen Gestaltungsmöglichkeit. Sie hat ausgeführt: auf 200 DM komme es dem Kl. ernstlich gar nicht an, er wolle nur mit einem ganz geringen Kostenrisiko eine Gerichtsentscheidung und insbesondere eine solche des Revisionsgerichts über eine Forderung von fast einer halben Million D-Mark herbeiführen. Eine solche Teilklage sei unzulässig; auch sei in einem solchen Fall jedenfalls für den Kläger die Revision selbst für den nun geltend gemachten Amtshaftungsanspruch wegen Nichterreichung der Revisionssumme unzulässig.

Man könnte in der Tat daran denken, daß die vom Werte des Beschwerdegegenstandes unabhängige Revision in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind (§ 547 Abs 1 Nr 2 ZPO i.V. mit § 71 Abs 2 und 3 GVG), nicht stattfinde, wenn der Anspruch, dessen sich der Kläger berührt, 6000 DM übersteigt und er nur einen da-

hinter zurückbleibenden Teilanspruch einklagt. Eine Begründung dafür könnte darin gefunden werden, daß der Kläger sich solchenfalls freiwillig der allgemein bei Beschwerdegegenständen über 6.000 DM eröffneten Revisionsmöglichkeit begäbe und daß der Grund der unbeschränkten Zulassung der Revision in § 547 Abs 1 Nr 2 ZPO - nämlich das Bedürfnis nach einheitlicher Rechtsprechung über die in § 71 GVG genannten Ansprüche auch bei Geringfügigkeit des Einzelanspruches - hier entfalle. Indessen hat dieser Gedanke im Gesetz keinen Ausdruck gefunden und die Rechtsprechung hat Teilklagen vorliegender Art immer zugelassen. Es ist auch schwer, hier eine Grenze zu ziehen. Der Geltendmachung einer Teilforderung von 6.001 DM aus einer weit höheren Gesamtforderung würde man mit der angedeuteten Begründung nicht entgegen treten können. Ob dem, was hier von der Beklagten als Mißbrauch empfunden wird, durch eine Änderung der Revisionsbestimmungen oder durch die Einführung einer Mindestrevisionsgebühr nach einem 6.000 DM übersteigenden Streitwert entgegengetreten werden soll und kann, ist eine Frage, die zu entscheiden dem Gesetzgeber zusteht.

Revision und Klage in der hier erhobenen Weise sind daher zulässig.

2. Das Berufungsgericht hat die Berufung als ordnungsmäßig eingelegt angesehen und über sie sachlich entschieden, obwohl weder die Berufungsschrift noch die Berufungsbegründung einen ausdrücklichen Berufungsantrag enthalten. Dagegen bestehen keine Bedenken, weil dem Vorbringen des Klägers in der Berufungsbegründung mit ausreichender Sicherheit zu entnehmen ist, daß er das landgerichtliche Urteil im vollen Umfang anfechten und seinen Klageantrag weiter verfolgen wollte.

3. Der Verpflichtung aus § 253 Abs 2 Nr 2 ZPO, klarzustellen, auf welche der einzelnen Schadensposten, die der Kläger behauptet, sich die geltend gemachte Teilforderung von 200 DM beziehen soll, ist der Kläger - zulässigerweise - in der Revisionsbegründung nachgekommen, indem er erklärt hat, in welcher Reihenfolge die einzelnen Ansprüche je bis zum Betrag von 200 DM geltend gemacht werden.

II.

Das Berufungsgericht stimmt dem Landgericht darin bei, daß der Kläger an seine Erklärungen vom 11. und 14. Juli 1949, durch die er auf sämtliche Ansprüche gegenüber der Finanzverwaltung verzichtet habe, gebunden sei, und hat deshalb den Klageanspruch als unbegründet angesehen. Ob die Klageabweisung begründet ist, soweit die Klage auf Enteignungsentschädigung gerichtet ist, kann mangels Erreichung der Revisionssumme vom Senat nicht nachgeprüft werden. Soweit sich die Revision gegen die Abweisung des Amtshaftungsanspruchs wendet, ist sie unbegründet.

1. Das Berufungsgericht bezieht den im Schreiben des Prozeßbevollmächtigten des Klägers vom 11. Juli 1949 enthaltenen Satz "Herr F. [REDACTED] verzichtet ausdrücklich auf alle etwaigen Regreßansprüche, die ihm im Zusammenhang mit dem bisher schwebenden Verfahren zustehen" auch auf den hier geltend gemachten Schadensersatzanspruch. Dieser Umfang des Verzichts ergebe sich mit ganzer Deutlichkeit aus dem Schreiben des Prozeßbevollmächtigten des Klägers vom 14. Juli 1949, in dem er ausführt, daß mit der Rückzahlung der überzahlten 21.000 DM sämtliche Ansprüche des Klägers gegen die Finanzverwaltung abgegolten seien. Diese Auslegung der Verzichtserklärung ist nicht zu beanstanden. Insoweit hat die Revision auch keine Rüge erhoben.

2. Die Revision meint aber, der Verzicht des Klägers sei als Teil einer gesetzwidrigen Abmachung nach der auch im öffentlichen Recht geltenden Regel des § 134 BGB nichtig. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts seien im Rahmen eines Vergleichs Abmachungen über steuerliche Ansprüche getroffen worden, wobei der Kläger auf seine Regreßansprüche verzichtet habe. Da der Verzicht des Klägers auf außersteuerliche Ansprüche Gegenstand des Vergleichs gewesen sei, hätten Momente, die nicht dem Steuerrecht angehörten, Einfluß auf die auf Grund des Vergleichs erfolgte Festsetzung des Steueranspruchs gehabt. Damit sei der Grundsatz der Gleichmäßigkeit und der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung verletzt worden.

Das Berufungsgericht bejaht die Zulässigkeit der den Verzicht enthaltenden Abmachungen zwischen dem Kläger und dem Finanzamt vom Sommer 1949. Der Anspruchsverzicht sei als Erlaßvertrag im Sinne des § 397 BGB aufzufassen. Wenn es auch im Steuerrecht grundsätzlich unmöglich sei, Vereinbarungen mit dem Steuerschuldner zu treffen, sei die den Erlaßvertrag umfassende Abmachung - die das Berufungsgericht als Vergleich ansieht - wirksam, da öffentlichrechtliche Belange nicht entgegengestanden hätten. Ein Vergleich sei gerade auch für die Finanzverwaltung zweckmäßig gewesen, um die nicht mehr aufklärbaren Differenzen zwischen den Parteien über die Höhe des Einkommens des Klägers und seiner Ehefrau durch eine Generallösung zu bereinigen und die anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren - auch im Kosteninteresse - zu erledigen.

Einen Vergleich über Steueransprüche im Sinne des bürgerlichen Rechts kennt das Steuerrecht nicht. Eine vergleichsweise Abmachung mit dem Steuerpflichtigen, die zur Festsetzung einer zu niedrigen Steuerforderung führen würde, wäre

unwirksam. Die Finanzbehörde darf den ursprünglich festgesetzten Steuerbetrag pflichtgemäß nur dann ändern (§ 94 RAbgO), wenn sie überzeugt ist, daß er sich in seiner ursprünglichen Höhe aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht halten läßt oder daß Billigkeitsgründe irgendwelcher Art vorliegen.

Ist vergleichsweises Entgegenkommen durch Festsetzung eines zu niedrigen Steuerbetrages nicht möglich, so können doch nach einer Betriebsprüfung hinsichtlich der mit dem Steuerpflichtigen zu besprechenden Regelung des Steuerfalles Abreden getroffen werden. Soweit diese im Rahmen des § 96 RAbgO liegen, sind sie nach Maßgabe dieser Bestimmung verbindlich. Sonst sind sie nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu beurteilen. So sind Zusagen der Finanzbehörde über die Stundung oder den Erlaß einer Steuerschuld oder über die Übernahme der Kosten eines anhängigen Verwaltungsgerichtsverfahrens durchaus möglich. Auch die Außerstreitstellung einzelner, nicht mehr aufklärbarer Punkte ist im Steuerermittlungsverfahren im Wege der Einigung zulässig (vgl. RFH vom 28. Mai 1938 RStBl 1938, 626; BFH vom 27. Januar 1955 B StBl 1955 Teil III S 92, sowie Kühn, RAbgO 3. Aufl 1954 § 220 Anm 3). Bei Abmachungen der gedachten Art kann sich andererseits der Steuerpflichtige wirksam verpflichten, Rechtsmittel zurückzunehmen oder auf Schadensersatzansprüche zu verzichten (vgl. Forsthoff, Lehrb. des Verwaltungsrechts 3. Aufl. I. Band S 233 ff).

Hier handelte es sich um die Bereinigung von Differenzen hinsichtlich der Höhe des Einkommens des Klägers und seiner Ehefrau, die, wie das Berufungsgericht feststellt, nicht mehr aufklärbar waren. Dabei wurde zulässigerweise eine Vereinbarung dahin getroffen, daß die Finanzbehörde

ohne die Entscheidung des Verwaltungsgerichts abzuwarten, ihre Forderung nochmals überprüfte, die zuviel erhobenen Beträge sogleich zurückzahlte und die Kosten der verwaltungsgerichtlichen Verfahren übernahm, wogegen der Kläger auf Regreßansprüche verzichtete. Daß dabei aus Entgegenkommen gegenüber dem Kläger bei der endgültigen Veranlagung gesetzwidrig ein zu niedriger, mit steuergemäßen Erwägungen nicht zu rechtfertigender Steuerbetrag festgesetzt worden wäre, hat der Kläger in den Tatsacheninstanzen ausweislich der Tatbestände der Vorderurteile und der dort angezogenen Schriftsätze, auf die wegen des Vorbringens im einzelnen verwiesen worden ist, nicht substantiiert behauptet. Erst in der Revisionsverhandlung hat er im Anschluß an eine Aktennotiz in den Handakten des Rechtsanwalts, der für ihn die Verhandlungen mit dem Finanzamt geführt hat, geltend gemacht, der endgültige Steuerbetrag sei "manipuliert" und nicht steuergerecht festgesetzt worden. Diese Handakten haben dem Landgericht ausweislich seiner letzten Sitzungsniederschrift "zur Information" vorgelegen. Im Tatbestand des landgerichtlichen Urteils ist auf sie - wie auf andere Beiakten - wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens verwiesen worden. Dieser Hinweis bezieht sich also nur auf solches Vorbringen, das in den Schriftsätzen oder bei der mündlichen Verhandlung wenigstens in großen Zügen vorgetragen war und aus dem Tatbestand ersichtlich ist. Ein etwaiger allgemeiner Hinweis des Klägers auf die umfangreichen Handakten hat deren gesamten Inhalt nicht zum Prozeßstoff gemacht. Dem Berufungsgericht haben die Handakten nicht vorgelegen, sie waren nicht Gegenstand seiner mündlichen Verhandlung. Bei dieser Sachlage kann das, was der Kläger jetzt hinsichtlich einer "manipulierten" endgültigen Steuerfestsetzung behauptet, als neuer Tatsachenvortrag im Revisionsverfahren nicht beachtet werden.

Der Kläger kann somit nicht geltend machen, daß die Beklagte sich auf seine Verzichtserklärung deshalb nicht berufen könne, weil diese Teil eines gesetzwidrigen und deshalb nichtigen Abkommens sei.

3. Der Kläger beruft sich für die Unwirksamkeit seines Verzichts auch auf die Bestimmungen über die Nichtigkeit sittenwidriger Rechtsgeschäfte.

a) Das Berufungsgericht meint dazu, der "Vergleich" und damit die Verzichtserklärung des Klägers würden nach § 138 BGB nichtig sein, wenn dem verantwortlichen Beamten beim Abschluß - und damit bei Entgegennahme der Verzichtserklärung - bekannt gewesen wäre, daß die mit der Bearbeitung der Steuersache befaßten Beamten sich strafbarer Handlungen schuldig gemacht hätten und der "Vergleich" dem Zweck dienen sollte, den Steuerpflichtigen durch Gewährung ungerechtfertigter Vorteile zu veranlassen, von einer Strafanzeige abzusehen. Das gleiche gelte, wenn der verantwortliche Beamte pflichtwidrig durch die Gestaltung des Vergleichs bezweckt hätte, die schuldigen Verwaltungsangehörigen vor der Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen ihres Dienstherrn wegen begangener Amtspflichtverletzungen zu bewahren, oder wenn er schließlich von der Möglichkeit, die erhobenen Vorwürfe mit einiger Aussicht auf Erfolg zu überprüfen, im Interesse seiner Untergebenen keinen Gebrauch gemacht hätte. Dafür seien aber keine Anhaltspunkte vorhanden. Insoweit handelt es sich um eine tatsächliche Feststellung, die nicht zu beanstanden ist.

b) Die Revision leitet die Nichtigkeit des Verzichts auch aus dem Umstand her, daß die vom Kläger der Bestechlichkeit bezichtigten Beamten am Abschluß des Vergleichs

mitgewirkt hätten, den er wegen seiner durch die ungerechtfertigte Vollstreckungsmaßnahme der Beklagten herbeigeführten wirtschaftlichen Notlage und der durch mangelhafte Kenntnis der wirklichen Zusammenhänge entstandenen Beweisnot habe abschließen müssen.

Die der Bestechlichkeit bezichtigten Beamten haben beim Abkommen vom Sommer 1949 aber nicht mitgewirkt, wie noch dargelegt werden wird, wenn die Frage der Anfechtung der Verzichtserklärung wegen arglistiger Täuschung zu behandeln ist. Sittenwidrigkeit dieses Abkommens wegen Mitwirkung dieser Beamten scheidet deshalb aus.

c) Es ist aber auch nicht dargetan, daß bei den Verhandlungen über den Verzicht eine Notlage des Klägers sittenwidrig im Sinne des § 138 Abs 2 BGB ausgebeutet worden wäre. Daß der die Verhandlungen führende Finanzamtsvorsteher Wiesener nicht etwa von dem Gedanken geleitet war, ungerechtfertigte Vorteile für die vom Kläger beschuldigten Beamten herauszuholen (deren Straffreiheit oder Freistellung von Rückgriffsansprüchen), hat das Berufungsgericht wie oben bemerkt einwandfrei festgestellt. Es ist aber auch nicht hinreichend substantiiert behauptet worden, daß Wiesener sich bewußt gewesen wäre, der Kläger gebe die Verzichtserklärung nur ab, weil er sich in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen und in einer Beweisnotlage befinde, und daß er gerade deshalb dem Kläger den Verzicht zugemutet und eine sachlich gerechtfertigte Entscheidung über die Steuerforderung von dem Verzicht abhängig gemacht habe, um der Finanzverwaltung berechnete Schadensersatzansprüche zu ersparen. Das Vorbringen des Klägers, das Finanzamt habe auf seine damalige Notlage "spekuliert", reicht dazu nicht aus, zumal die Beklagte gegenüber dem Vorwurf der Ausbeutung einer Notlage geltend gemacht hat, ihre Vertreter hät-

ten sich für die persönlichen Verhältnisse des Klägers nie interessiert. Nichtigkeit seiner Verzichtserklärung wegen Sittenwidrigkeit des Abkommens vom Sommer 1949 kann der Kläger somit nicht erfolgreich geltend machen.

4. Der Kläger beruft sich für die Unwirksamkeit seines Verzichts auch darauf, daß die Geschäftsgrundlage des Abkommens vom Sommer 1949 entfallen sei. Die Feststellung des Berufungsgerichtes, er habe bei seinen Verhandlungen mit dem Finanzamt die Vorstellung gehabt, daß infolge vorsätzlicher oder fahrlässiger Amtspflichtsverletzungen die Steuer zu hoch festgesetzt und die Zwangsvollstreckung unrechtmäßig betrieben worden sei, sei unter Übergehung seiner Beweisangebote und somit unter Verstoß gegen § 286 ZPO getroffen worden. Er habe nur mit Unfähigkeit und Fahrlässigkeit der Finanzbeamten gerechnet, nicht mit vorsätzlichen, auf Bestechung beruhenden Amtspflichtsverletzungen, wie er sie nunmehr beweisen könne.

Auf diese Rüge kommt es nicht entscheidend an. Denn Geschäftsgrundlage kann nur ein Sachverhalt sein, den beide Parteien ihren Erklärungen zugrunde gelegt haben. Der Vertreter der Finanzverwaltung Wi. [REDACTED] müßte also gleichfalls nur von der Möglichkeit fahrlässiger Amtspflichtsverletzungen ausgegangen sein und er müßte sich dessen bewußt gewesen sein, daß der Kläger den Verzicht nur abgebe, weil auch er von bloßer Fahrlässigkeit der Beamten ausgehe. Das aber hat der Kläger nicht dargetan. Gerade die vom Berufungsgericht festgestellte Unmöglichkeit, die Vorwürfe gegen die Beamten mit Aussicht auf Erfolg zu überprüfen und den undurchsichtigen Sachverhalt aufzuklären, führte zu dem Abkommen vom Sommer 1949. Die Absicht, zu einer Generallösung zu kommen, spricht gegen die Annahme, der Finanzamtsvor-

steher sei sich bewußt gewesen, daß der Kläger mit vorsätzlichen Amtspflichtverletzungen nicht rechne.

5. Ist das bisher behandelte Vorbringen des Klägers nicht geeignet, seine Verzichtserklärung als unwirksam erscheinen zu lassen, so bleibt zu erörtern, ob sie wirksam angefochten worden ist.

Die Anfechtung hat der Kläger in einem Schreiben vom 24. April 1953 auf die Behauptung gestützt, er sei durch arglistige Täuschung zum Verzicht veranlaßt worden. Die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung enthalte, so führt der Kläger aus, zugleich eine Anfechtung wegen Irrtums, der darin bestanden habe, daß er sich beim Vergleichsabschluß über die Person der Beamten des Finanzamts insofern getäuscht habe, als ihm damals deren Bestechlichkeit unbekannt gewesen sei. In der Berufungsbegründung hat der Kläger den Anspruch auch darauf gestützt, daß er mit der Fortführung unberechtigter Strafverfahren bedroht worden sei, wenn er die Verzichtserklärung nicht abgebe.

a) Für eine Anfechtung wegen Irrtums im Sinne von § 119 BGB ist hier kein Raum. Es lag beim Kläger weder ein Irrtum in der Erklärungshandlung - Versprechen oder Verschreiben - vor, noch befand sich der Kläger im Irrtum darüber, daß seine Erklärung einen Verzicht enthielt. Das behauptet er auch nicht. Wenn er aber geltend macht, er habe sich über die Person der Beamten des Finanzamtes geirrt, von deren Bestechlichkeit er nichts gewußt habe, so ist das kein Irrtum im Sinne des § 119 Abs 2 BGB, denn es handelt sich dort um Eigenschaften von Personen, die zum Inhalt des abgeschlossenen Geschäftes in unmittelbarer Beziehung stehen und die geeignet wären, die Erfüllbarkeit des abgeschlossenen Rechtsgeschäftes zu gefährden (RGR Komm 10. Aufl Band I § 119

Anm 5 Abs 3 S 214). Derartiges liegt hier nicht vor.

b) Das Berufungsgericht meint, selbst wenn Finanzamtsvorsteher Wi [REDACTED] den Kläger mit der Durchführung eines Strafverfahrens "bedroht" hätte - eine unsubstantiiert vorgetragene Behauptung, für die keinerlei Beweis angetreten worden sei -, sei die einjährige Frist zur Anfechtung wegen Drohung (§§ 123, 124 BGB) im Zeitpunkt der Zustellung der die Anfechtung enthaltenen Berufungsbegründung offensichtlich abgelaufen gewesen. Dem ist zuzustimmen. Insoweit macht die Revision auch keine Bedenken geltend.

c) Eine arglistige Täuschung, die die Anfechtung der Verzichtserklärung nach § 123 BGB rechtfertigen könnte, verneint das Berufungsgericht, weil kein Anhalt für die Annahme bestehe, daß Finanzamtsvorsteher Wi [REDACTED] im Sommer 1949 positive Kenntnis von den angeblichen Bestechungsvorgängen gehabt habe und deshalb eine arglistige Täuschung durch ihn ausscheide.

Die Revision macht demgegenüber unter Hinweis auf § 139 ZPO zunächst geltend, das Berufungsgericht hätte diese Anfechtung nicht als verspätet zurückweisen dürfen, da der Kläger schon in der Klageschrift vorgetragen habe, daß er erst vor einigen Wochen von der Bestechung des Betriebsprüfers P [REDACTED] erfahren habe. Diese Rüge geht fehl. Denn das Berufungsgericht hat nicht die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung als verspätet angesehen, sondern die Anfechtung wegen Drohung. Offenbar ist der Revision hier eine Verwechslung unterlaufen.

Die Revision führt aber weiter aus, es komme nicht darauf an, ob Wi [REDACTED] Kenntnis von den behaupteten Bestechungen hatte. Wenn dieser auch die letzte Entscheidung getroffen

habe, so seien die Verhandlungen, die länger als ein Jahr gewährt hätten, im wesentlichen von dem stellvertretenden Amtsleiter L. und den Sachbearbeitern P. und Bl. geführt worden. Soweit der Kläger durch Unterlassungen der an den Verhandlungen beteiligten Beamten über den wahren Tatbestand im unklaren gelassen worden sei, müsse die Beklagte dieses Verhalten gegen sich gelten lassen, da die beteiligten Beamten nicht "Dritte" im Sinne des § 123 Abs 2 Satz 1 BGB gewesen seien. Das Berufungsgericht hätte in Anbetracht der allgemeinen Kenntnis von dem Geschäftsgang bei Behörden Feststellungen treffen müssen, mit wem die Verhandlungen geführt worden seien. Nach § 139 ZPO befragt würde der Kläger unter Zeugenbenennungen L., P. und Bl. als die im wesentlichen Beteiligten bezeichnet haben. Die Revision bezieht sich hierbei auf zwei Urteile des Reichsgerichts (RGZ 72, 133, 135 und Seuff Arch 91 Nr 40).

Welche "Unterlassungen" die an den Verhandlungen beteiligten Beamten begangen haben sollen, die dazu führten, daß der Kläger über den wahren Tatbestand im unklaren blieb, ist nicht dargelegt worden. Daß die Beamten ihm sagten, sie seien bestochen - die Richtigkeit dieser Behauptung des Klägers unterstellt -, war von ihnen nicht zu erwarten. Die Unterlassung dieser Selbstbezeichnung führte also nicht zu einer Täuschung des Klägers, die für dessen Verzichtserklärung ursächlich gewesen wäre.

Nun behauptet der Kläger freilich, P. habe gegenüber dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers und dem Ministerialdirigenten Dr. F. de la C. ausdrücklich erklärt, er habe zwar falsch gehandelt, sei jedoch keinesfalls bestochen worden. Ferner behauptet er, der Leiter des Finanzamtes W. Regierungsrat La., habe ihm gesagt, für seine Leute lege er die Hand ins Feuer. Diese Erklärungen hätten ihn

schließlich veranlaßt, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen zu verzichten.

Unterstellt, daß P. die Annahme von Bestechungsgeldern ausdrücklich in Abrede gestellt und dadurch den Kläger getäuscht hat, würde das die Anfechtung seiner Verzichtserklärung wegen arglistiger Täuschung nicht rechtfertigen. Diese Erklärung ist nach der eigenen Darstellung des Klägers nicht gegenüber P. abgegeben worden, sondern nach dessen Ausscheiden dem neuen Vorstand des Finanzamts, Wiesener, gegenüber. P. war dabei unbeteiligter Dritter. Zwar ist in den von der Revision angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts anerkannt, daß ein mit der Führung von Verhandlungen Beauftragter dann nicht als Dritter im Sinne des § 123 Abs 2 BGB angesehen werden kann, wenn er den Vertragsabschluß soweit vorbereitet hat, daß die Bindung der von ihm vertretenen Partei nur noch von ihrer Genehmigung abhängt. So lagen die Dinge hier aber nicht. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts ist P. um die Jahreswende 1948/1949 aus der Westberliner Finanzverwaltung ausgeschieden. Erst im Sommer 1949 ist es nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils zu "Vergleichsverhandlungen zwischen dem Kläger und dem Finanzamt W. gekommen, die zu dem Verzicht führten". Die entscheidenden Verhandlungen über den Verzicht sind demnach nicht von P. geführt oder auch nur eingeleitet worden. Was die Revision dazu ausführt, ist nicht geeignet, die Feststellung des Berufungsgerichts zu erschüttern:

Wenn in der Revisionsbegründung davon die Rede ist, daß die Verhandlungen bereits im Juni 1948 liefen und wenn dabei auf ein Schreiben des Landesfinanzamtes vom 15. Juni 1948 Bezug genommen wird, so ist dem entgegenzuhalten, daß weder aus dem angeführten Schreiben noch aus der in der Revisionsbegründung gleichfalls angeführten Aktennotiz vom 24. Novem-

ber 1948 über die Besprechung des Vertreters des jetzigen Prozeßbevollmächtigten des Klägers mit P., etwas dafür zu entnehmen ist, daß mit P. über einen Verzicht des Klägers verhandelt worden wäre. Das Schreiben vom 15. Juni 1948 bezieht sich auf Verhandlungen, "die möglicherweise zu einer außergerichtlichen Vereinbarung über den klägerischen Anspruch führen könnten", der damals im Verfahren vor dem Bezirksverwaltungsgericht geltend gemacht war und nicht auf Schadensersatz ging, sondern auf Herabsetzung der Steuerforderung abzielte. Die in der Aktennotiz vom 24. November 1948 wiedergegebenen Erklärungen Ploogs aber betreffenseine Betriebsprüfung und die Veranlagung des Klägers zur Steuer, nicht die späteren "Vergleichsverhandlungen". Aus den Akten des Bezirksverwaltungsgerichts, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung des Berufungsgerichts waren, ergibt sich übrigens, daß vor der Abmachung vom Sommer 1949 noch vom Landesfinanzamt Ermittlungen geführt worden sind; daher kann nicht die Rede davon sein, das Abkommen mit der Verzichtserklärung des Klägers sei durch die der Bestechlichkeit bezichtigten Beamten des Finanzamtes W. vorbereitet worden, die deshalb nicht als Dritte im Sinne des § 123 Abs 2 BGB angesehen werden könnten. In seinem Schriftsatz vom 15. August 1953 S 5 sagt der Kläger übrigens selbst, daß P. nach der Spaltung Berlins in den Ostsektor gegangen und daher bei der Bearbeitung seines Falles ausgeschaltet gewesen sei.

Daß der Empfänger der Verzichtserklärung des Klägers, der Vorsteher des Finanzamtes W., Wi., von den angeblichen Bestechungen Kenntnis gehabt hätte, ist vom Kläger selbst nicht behauptet worden. Auch die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung greift demnach nicht durch. Ob ihrer Geltendmachung Fristablauf entgegenstehen würde,

kann deshalb dahingestellt bleiben.

6. Der Kläger macht schließlich geltend, die Beklagte verstoße gegen Treu und Glauben und verletze rechtsstaatliche Grundsätze, wenn sie sich jetzt noch auf seinen Verzicht berufe, obwohl er den Beweis dafür angetreten habe, daß ihre Beamten bestochen worden seien. Auch mit diesem Vorbringen kann der Kläger keinen Erfolg haben.

Es ist schon ausgeführt worden, daß die Entgegennahme des Verzichts damals angesichts der nicht aufklärbaren Sachlage nicht sittenwidrig war. Die Berufung auf den Verzicht ist aber auch dann nicht arglistig, wenn jetzt tatsächlich Beweise vorlägen, daß die bei der Betriebsprüfung tätigen Beamten und der mit der ursprünglichen Steuerfestsetzung befaßte stellvertretende Vorstand des Finanzamts bestochen waren.

Es kann dahingestellt bleiben, ob eine Behörde unter normalen Verhältnissen einen Verzicht auf Schadensersatzansprüche aus Amtspflichtsverletzungen angeblich bestochener Beamter nicht entgegen nehmen darf, weil sie verpflichtet ist, im Interesse ihres Ansehens und der Sauberkeit der gesamten Verwaltung derartige Vorwürfe aufzuklären, und ob solchenfalls die Berufung auf einen ohne Aufklärung des Sachverhalts entgegengenommenen Verzicht jedenfalls dann unzulässig ist, wenn sich im Zeitpunkt seiner Geltendmachung die erhobenen Vorwürfe klären lassen. Denn bei Beurteilung dieser Frage müssen die Verhältnisse in Betracht gezogen werden, die zur Zeit der Tätigkeit der angeblich bestochenen Beamten und zur Zeit der Entgegennahme der Verzichtserklärung obwalteten. Die Bestechungen sind nach der Behauptung des Klägers in den unruhigen Zeiten vor der Spaltung Berlins begangen worden, in Zeiten auch, als - seit dem Zusammenbruch - noch unsaubere Elemente in den Verwaltungen tätig waren. Als die Verzichtserklärung entgegen

genommen wurde, waren P. und La. aus der nach der Spaltung Berlins gebildeten Westberliner Finanzverwaltung bereits ausgeschieden. Die der Bestechung bezichtigten Beamten waren, wie dargelegt, an den Verhandlungen, die zum Verzicht führten, nicht beteiligt. Bei dieser besonderen Sachlage ist eine in ruhigen Zeiten etwa bestehende Verpflichtung, den Vorwurf der Bestechlichkeit der Beamten im Interesse des Ansehens der Behörde aufzuklären, hier zu verneinen, weil eine solche Verpflichtung höchstens dann bejaht werden könnte, wenn aus der Aufklärung des behaupteten Bestechungssachverhalts Folgerungen im Interesse der Sauberkeit der Verwaltung hätten gezogen werden können. Eine solche Folgerung war aber nach der Spaltung Berlins und dem Ausscheiden oder der Abwanderung der angeblich bestochenen Beamten in den Sowjet-Sektor Berlins nicht mehr möglich. Deshalb hätte der Entgegennahme der Verzichtserklärung im Rahmen der Bereinigung der zwischen den Parteien bestehenden Differenzen über die Grundlagen und die Art der Steuerfestsetzung selbst dann nichts entgegen gestanden, wenn bereits zur Zeit ihrer Annahme für die behaupteten Bestechungen Beweise angeboten worden wären. Hätte die Finanzbehörde aber damals trotz beweisbarer Bestechung den Verzicht des Klägers entgegennehmen dürfen, ohne sich damit berechtigten Vorwürfen auszusetzen, so kann der Beklagten nicht der Vorwurf arglistigen Verhaltens gemacht werden, wenn sie sich jetzt auf eine Verzichtserklärung beruft, deren Anfechtung durch den Kläger, wie dargelegt, nicht durchschlägt. Das gilt umso mehr, als auch beim Nachweis von Bestechungen durchaus zweifelhaft bleibt, inwieweit diese zu dem behaupteten Schaden des Klägers geführt haben, dessen Höhe überdies von der Beklagten bestritten wird.

Da der Kläger wirksam auf alle Schadensersatzansprüche, wie er sie jetzt unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung

geltend macht, verzichtet hat, und die Berufung der Beklagten auf diese Verzichtserklärung nicht gegen Treu und Glauben verstößt, kommt es darauf, ob wirklich Amtspflichtverletzungen begangen worden sind, die zu einer Schädigung des Klägers geführt haben, nicht an und es kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte sich solchen Ansprüchen gegenüber auf die Vorschrift in § 839 Abs 3 BGB berufen kann und ob die von ihr erhobene Einrede der Verjährung begründet ist. Die Revision ist vielmehr schon ohne eine solche Prüfung als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Beyer